

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44.

Marienwerder, den 2. November 1881.

1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetz-Blatt p. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona,

die Kirchspielvogteibezirke Blankeneje und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg,

die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargtheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Langstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulfsfelde und Sill sowie die Stadt Wandersbeck des Kreises Stormarn,

die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Woterfen, Müßen, Güllzow und Daldorf, die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg,

die Stadt und das Amt Harburg

umfassenden Bezirke von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1881.

Königliches Staatsministerium.

Bez. von Puttkamer. G. von Kameke. Maybach.
Bitter. Lucius. Friedberg. von Bötticher.
von Goshler.

2) Dem von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Schneidemühl ist die Verwaltung und Betriebsleitung der Eisenbahn von Schneidemühl nach Deutsch-Crone nach ihrer demnächstigen Betriebseröffnung innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staats-Eisenbahn-Verwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden.

Berlin, den 20. Oktober 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Ausgegeben in Marienwerder den 3. November 1881.

3) Bekanntmachung.

Einführung des Postanweisungs-Verkehrs mit der Cap-Kolonie.

Vom 1. November ab können nach der Cap-Kolonie Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf demselben in englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt durch die Einlieferungs-Postanstalt. Die Gebühr beträgt 50 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, als Minimum jedoch 1 Mark. Die Postanweisung muß den Namen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens bz. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitt der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung der Beträge sind die Empfänger seitens der Absender durch besondere Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin W., den 21. Oktober 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

4) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe VIII. zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Nieder-schlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinscheine Reihe VIII. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Nieder-schlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. Dezember 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX. werden vom 17. Oktober d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushängung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 27. September 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sybow. Hering. Merleker. Michelly.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

5) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir nachbenannte, ohne Angabe des Druckers und Verlegers versehene Flugblätter:

1) „Zum Beweise was Kriege kosten“ mit einer nachgedruckten Empfehlung von Bebel's Broschüre „Die parlamentarische Thätigkeit der Reichstage und der Landtage von 1877.“

2) Zur Agitation.“ (Vertraulich und nur Rednern einzuhändigen) nach § 11 des gedachten Gesetzes verboten haben.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Noon.

6) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes

gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt:

„An die Wähler des I. sächsischen Reichstagswahlkreises (die Stadt Zittau und die Amtsgerichtsbezirke Zittau, Großschönau, Herrnhut, Ostitz, Reichenau) zu Gunsten von L. Biered in München, Kammergerichtsreferendar a. D., Verleger: A. Herter, Zürich, Vereinsbuchdruckerei: Höttingen-Zürich“

verboten.

Bautzen, den 19. Oktober 1881.

Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Beust.

7) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 Abs. 1 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Wähler des 22. Wahlkreises!“

und unterzeichnet:

„Viele sozialistische Wähler“,

auf welchem „Verlag und Druck der Vereinsdruckerei Höttingen-Zürich“ angegeben ist und „Louis Biered, Kammergerichts-Referendar a. D. in München“, zum Reichstags-Abgeordneten empfohlen wird, verboten.

Zwickau, den 26. Oktober 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Dr. Hübel.

8) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird die Druckschrift, mit den Worten anfangend: „Wähler des 9. badiischen Wahlkreises. Auf den 27. Oktober“, ohne Angabe des Druckers, verboten.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1881.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär.

Eisenlohr.

9) Das in der Vereinsbuchdruckerei Höttingen-Zürich gedruckte, in Verlag und Redaktion von Robert Kramer in Mannheim erschienene Wahlflugblatt mit der Ueberschrift „Wähler, Organ zur Orientirung bei Reichstagswahlen“ und der Bezeichnung „Probenummer“ ist auf Grund des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie unterm Heutigen von uns verboten worden.

Speyer, den 26. Oktober 1881.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

von Braun,

Königlicher Regierungs-Präsident.

10) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 Abs. 1 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt mit der Ueberschrift:

„An die Wähler des 19. sächsischen Reichstagswahlkreises“

und unterzeichnet

„Eine Anzahl Wähler des 19. sächsischen Reichstagswahlkreises“, auf welchem als Verleger August Bebel in Dresden, als Drucker Franz Goldhausen in Leipzig angegeben ist, verboten.

Zwickau, den 27. Oktober 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

11) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde heute von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten:

ein anonymes Flugblatt mit den Anfangsworten: „Wähler! Der Wahltag steht unmittelbar bevor! u.“ Druck und Verlag der schweizerischen Verlagsdruckerei Göttingen-Zürich.
Elwangen, den 27. Oktober 1881.

Königlich Württ. Regierung des Jagdkreises.
von Wolff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

12) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des königlichen Försters Sellert in Jagdhaus zum Standesbeamten = Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Jagdhaus im Kreise Schweß an Stelle des königlichen Oberförsters Kohnl dasselbst und

2. des Landwirthes Basilius Gyrkow in Espenhöhe zum 2. Standesbeamten = Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Espenhöhe desselben Kreises hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Oktober 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

13) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 2. Dezember 1879 bringe ich die erfolgte Ernennung des Hofverwalters und Amtschreibers Wendick in Bottschin zum 2. Standesbeamten = Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Drzonowo im Kreise Kulm an Stelle des von Bottschin verzogenen Inspektors Ernst Hellwig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. Oktober 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

14) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. April 1878 bringe ich die erfolgte Ernennung des königlichen Oberförsters Wiesmann in Schirpsitz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rudak im Kreise Thorn an Stelle des von da veretzten königlichen Oberförsters Panzer hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. Oktober 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

15)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 74 des Bahnreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 und 12. Juni 1878 ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publizirt in Nr. 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Juni und in der Extra-Beilage zu Nr. 31 des Regierungs-Amtsblatts vom 31. Juli 1878 auf der Bahn Schneidemühl-Dt. Krone von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung für die bezeichnete Bahnstrecke die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafindrohung des § 45 unterliegt:

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen, ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gelände zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigennützig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf,

sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizeibehörden sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—44 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derjelbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellst. Die Sicherheit darf den Höchftbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungefährnt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewahrung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck der §§ 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebsreglements, sowie der vorstehenden Polizeiverordnung ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen.

Mit Bezugnahme auf § 72 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom

26. Juli 1880 wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Oktober 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Auszug aus der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

V. Bestimmungen für das Publikum.

Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 43. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Halten vor den Niveauübergängen.

§ 44. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

Mitführen gemeinschädlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizeikontraventionen.

§ 45. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden“.

werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Beschwerdebuch.

§ 46. Auf jeder Station ist ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch anzulegen.

Marienwerder, den 26. Oktober 1881.

Der Regierungs-Präsident.

16) Die Bescheinigungen über die bei dem Domänenveräußerungsgelderfonds im Laufe des 4. Quartals des Etatsjahres 1880/81 zur definitiven Verrechnung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domänen- und Forstgrundstücke sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domänenabgaben einschließlich der Domänen-Amortisationsrenten sind mit den Quittungsbescheinigungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden versehen, den betreffenden königlichen Kreiskassen überhandt, um diese Bescheinigungen den Interessenten zu behändigen.

Marienwerder, den 20. Oktober 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

17) Bekanntmachung.

Wegen Ausführung nothwendiger Reparaturen an den Schleusen u. s. sowie Aufräumung der Kanalfelder wird der Bromberger Kanal von der Karlsdorfer bis zur Gromaden-Schleuse für die Zeit vom 1. Januar bis ult. März k. J. für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein.

Bromberg, den 22. Oktober 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

18) Der dem Hirsch Schramm zu Zempelburg, Kreis Pletow, von uns unterm 18. November 1880 sub Nr. 89 ertheilte Gewerbechein zum Sammeln von Lumpen unter Benutzung eines einspannigen Fuhrwerks ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 28. Oktober 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

19) Bekanntmachung.

Mit dem 1. November cr. treten aus Anlaß der Eröffnung der Strecke Schneidemühl-Dt. Krone im Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg folgende Nachträge in Kraft:

1. Der Nachtrag I. zum Lokal-Personen-Tarif vom 1. August 1881. Derselbe enthält außer bereits eingeführten Tarifänderungen neue Preise für kombinierte und Retour-Billets sowohl im Verkehr mit bisherigen, als auch mit den Stationen der neuen Strecke Schneidemühl-Dt. Krone,
2. Der Nachtrag I. zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, Sil- und Frachtgütern vom 1. August 1881, derselbe enthält außer bereits eingeführten Minderungen
- a. Ein Verzeichniß derjenigen Stationen, welche zur Verladung schwer wiegender Fahrzeuge nicht eingerichtet sind,

- b. Die Entfernungen für einige neu eröffnete Personen-Haltstellen auf den bisherigen Strecken,
- c. Die Entfernungen für die neu zur Eröffnung gelangenden Stationen Wittenberg i. W., Schroh und Dt. Krone der Strecke Schneidemühl-Dt. Krone.

Als Tariffätze für die neue Strecke kommen ebenfalls die für den diesseitigen Bezirk in den Kilometer-Tarifstabelle des Lokaltarifs für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden vom 1. August 1881, des Lokaltarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 und des Güter-Tarifs vom 1. Juli 1880 enthaltenen Sätze zur Erhebung unter Zugrundelegung der vorgenannten Entfernungen.

d. Minderungen und Berichtigungen.

Die vorbezeichneten Nachträge können zum Preise von je 0,10 M. vom 27. d. M. ab bei den Billet-Expeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i. Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin käuflich bezogen werden, auch ist jede andere Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugsvermittlung von genanntem Tage ab verpflichtet; bis dahin ertheilt die unterzeichnete Direktion auf etwaige Anfragen Auskunft.

Bromberg, den 19. Oktober 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

20) Bekanntmachung.

Vom 1. November 1881 ab treten im Hanseatischen Preussischen Verbaude für Salztransporte ab Lüneburg B. H. und Ho. St. nach den Stationen Dt. Krone, Wittenberg i. W. und Schroh des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg direkte Ausnahmefätze in Kraft. Dieselben sind bei den vorgenannten Stationen in Erfahrung zu bringen.

Bromberg, den 22. Oktober 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

21) Personal-Chronik.

Durch Erlass des Herrn Finanz-Ministers vom 12. d. Mts. ist die etatsmäßige Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers in Tuchel dem bisherigen Kreis-Sekretär Thielert und die etatsmäßige Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers in Schwes dem bisherigen Kreis-Sekretär Zander definitiv verliehen worden.

Den Domänenpächtern Peters in Papan, Haß in Lippinken ist der Character „Königlicher Oberamtmann“ beigelegt worden.

Die Erbschaftswahl des Rentier Carl Endert zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Jastrow ist bestätigt.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger No. 44.)

